

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Stellenausschreibungen des Landratsamtes

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne und bürgernahe Verwaltung, in der motivierte Mitarbeiter mit exzellenten fachlichen Kenntnissen für rund 95.000 Einwohner im gesamten Landkreis arbeiten. Auch ist das Landratsamt Greiz einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland und bietet in immer neuen Stellenausschreibungen klugen Köpfen neue berufliche Chancen.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz Nr. 94/2026

Das Landratsamt Greiz hat **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** im **Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde im Amt für Ordnung, Sicherheit und Verkehr** eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m/w/d) Kfz-Zulassung

zu besetzen. Der Dienstort ist Weida.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für zwei Jahre befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern
Dies beinhaltet insbesondere die Prüfung und Entscheidung über
 - die Berechtigung der Antragsstellung unter Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (u. a. BGB, HGB),
 - das Erfordernis von Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsschutz,
 - die Zuteilung der Fristen für Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung und
 - die Kraftfahrzeugsteuerpflicht des Fahrzeuges.
 Die Durchführung der Zulassungen von Fahrzeugen
 - aus Staaten innerhalb und außerhalb der EU/EWR und
 - Erteilung von Betriebserlaubnissen/Einzelgenehmigungen.
- Durchführung von Halterdatenänderungen, Außerbetriebsetzungen, technischen Änderungen und Änderungen der Kennzeichen
- Zuteilung von Kurz- und Ausfuhrkennzeichen
- Ersatzausstellung von Fahrzeugdokumenten
- Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen
- Erteilung von Halterauskünften
- Vertretung bei Vollzugsmaßnahmen im Außendienst (z.B. Zwangsstillegungen von Fahrzeugen)
- Mitwirkung bei Digitalisierungs- und Optimierungsprozessen
- Einsatz in einem anderen Bereich der Straßenverkehrsbehörde nach Bedarf

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung als
 - Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - Justizfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Kaufmann/-frau für Büromanagement (m/w/d) oder
 - Industriekaufmann/-frau (m/w/d) oder
 - Automobilkaufmann/-kauffrau (m/w/d) oder
- die erfolgreiche Absolvierung des Fortbildungslehrgangs I oder
- eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung mit mehrjähriger Tätigkeit im genannten Aufgabengebiet
- selbstständiges und zuverlässiges Arbeiten, freundliches und korrektes Auftreten sowie Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- die Bereitschaft zur Aneignung und Vervollkommnung von Fachwissen
- einen sicheren Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen sowie Aufgeschlossenheit gegenüber internen Datenverarbeitungssystemen
- die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit
- den Führerschein der Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit **mit einem Stundenumfang von 30 Wochenstunden**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe **E 6 TVöD**
- Guthabekarte – monatlicher steuerfreier Sachbezug nach § 18a TVöD zur flexiblen Nutzung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- Möglichkeit zum Mobilen Arbeiten
- Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- Mitarbeiterrabatte über corporate benefits
- eine Einarbeitung in das Aufgabengebiet durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 22.10.2026** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 03661 876130 oder per E-Mail an personal@landkreis-greiz.de.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabengebiet kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz Nr. 95/2026

Das Landratsamt Greiz hat **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** im **Sachgebiet Sozialhilfe SGB XII des Sozialamtes** eine Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) Leistungsgewährung SGB XII

zu besetzen. Die Stelle ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- vollumfassende Auskunft und Beratung von nachfragenden Personen über mögliche Leistungen nach dem SGB XII und vorrangiger Leistungen
- Entgegennahme von Anträgen und Unterlagen, Prüfung der Zuständigkeiten und Weiterleitung
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Entscheidung (Bewilligung/ Ablehnung) über Leistungen und Hilfen nach dem SGB XII, insbesondere der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII
- Zahlbarmachung der Hilfeleistungen nach dem SGB XII im Sozialhilfefachverfahren (Betreuung der Systemanwendungen)
- Durchführung von Vorverfahren nach § 78 SGG (außer Widerspruchsbeschcheid)
- Durchsetzung von Kostenersatz - und Kostenersatzansprüchen (SGB X; SGB XII)
- Rückabwicklung von zu Unrecht gezahlten Leistungen

- Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere anderen Sozialleistungsträgern
- Mitwirkung bei Digitalisierungs- und Optimierungsprozessen

Wir erwarten von Ihnen:

- einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss
 - als Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d) oder
 - als Bachelor in Pflegemanagement (m/w/d) oder
 - als Bachelor in Gesundheits- und/oder Sozialmanagement (m/w/d) oder
- einen Abschluss
 - als Verwaltungsfachwirt (m/w/d) bzw. den Fortbildungslehrgang II oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung
 - als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) bzw. den Fortbildungslehrgang I oder
 - als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter (m/w/d) oder
 - als Pflegefachmann/-frau (m/w/d)
- wünschenswert: Fachkenntnisse im Bereich der Leistungsgewährung SGB XII und Verwaltungserfahrung
- ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Zuverlässigkeit
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit **mit einem Stundenumfang von 30 Wochenstunden**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung bis zur Entgeltgruppe **E 9b TVöD** entsprechend der persönlichen Voraussetzungen
- Guthabekarte – monatlicher steuerfreier Sachbezug nach § 18a TVöD zur flexiblen Nutzung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- Mitarbeiterrabatte über corporate benefits
- Möglichkeit zum Mobilen Arbeiten
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 22.10.2026** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 03661 876130 oder per E-Mail an personal@landkreis-greiz.de.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Hinweis für alle Stellenausschreibungen

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenausschreibungen. Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestä-

tigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes

vom 28. September 2026

Aufgrund des § 10 Abs. 1 - 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91), wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda-Triebes verordnet:

§ 1

Vorbehaltlich des Stattfindens der jeweils anlassgebenden Veranstaltung dürfen in der **Stadt Zeulenroda-Triebes** die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus an folgenden Tagen **jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr** geöffnet sein:

Zeulenrodaer Kirmes - Sonntag, den 01. November 2026

Weihnachtsmarkt Zeulenroda - Sonntag, den 06. Dezember 2026

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 28.09.2026

Im Auftrag
Grimm

Siegel

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Bekanntmachung

**der Beschlüsse aus der Öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda
am 22.09.2026, 09:00 Uhr,
im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ,
Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes**

In der Öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 16/2026

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 17/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 264.408,40) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 290.025,23) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 18/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, den Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR 15.616,98) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR 70.385,13) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 19/2026

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2025 werden bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 20/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 21/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	20
Anwesende Stimmen	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

gez. Dittmann, Verbandsvorsitzender

Offenlegung des Jahresabschlusses 2025 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda:

Beschluss VV 16/2026

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.

Beschluss VV 17/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 264.408,40) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 290.025,23) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Beschluss VV 18/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, den Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR 15.616,98) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR 70.385,13) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

An den Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebs

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebs, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebs, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen (ThürEBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) und § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der ThürEBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der ThürEBV zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob

der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 ThürKO und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte

Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 3. September 2026

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez. Zoltán Fodor gez. Jan Kahlert
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda im Salzweg 3 in 07937 Zeulenroda-Triebes ausgelegt. Die Auslegung beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung und dauert zwei Wochen an. Sie findet im Kundenzentrum des Verwaltungsgebäudes während der folgenden Dienstzeiten statt:

dienstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Beschluss VV 19/2026

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2025 werden bestätigt.

Beschluss VV 20/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2025.

Beschluss VV 21/2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2025.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrat Dr. Ulli Schäfer. Redaktion: Uwe Müller, Katja Krahmer

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 215), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerei 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de